

Forschungen zur Geschichte der Juden, Reihe A: Abhandlungen

Band 21:

**STEPHAN LAUX**

**Gravamen und Geleit. Die Juden im  
Ständestaat der Frühen Neuzeit  
(15.–18. Jahrhundert)**

X, 430 S. | 2010 | ISBN 978-3-7752-5670-4

Die zeitgenössischen Begriffe »Gravamen« und »Geleit« markieren einen für die Lebensbedingungen der Juden im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation fundamentalen Zusammenhang: Das Geleit – die wie auch immer spezifizierte Aufenthaltsberechtigung für einzelne Juden oder auch kollektiv für die territorialen Judenschaften – entschied über Bleiben oder Weichen. Seine Erteilung fiel im Sinne des so genannten Judenregals nominell unter die Verfügungsrechte der Fürsten bzw. der reichsstädtischen Magistrate.

In der Praxis aber meldeten sich selbst in gemeinhin autoritär regierten Territorien die Stände mit ihrem Anspruch zu Wort, in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zumindest angehört zu werden.

In ihren »Gravamina«, der Anzeige von Beschwerden, brandmarkten sie vielfach die Präsenz von Juden dort, wo sie nicht vertrieben und dauerhaft ferngehalten worden waren. In meist stereotypischer Art und Weise argumentierte man unter generellem Verweis auf »gutes, altes Recht« mit der angeblichen religiösen Verderbtheit und wirtschaftlichen Schädlichkeit der Juden. Tatsächlich zeigte sich darin eine latente Oppositionshaltung, wie sie korporative Verbände in der Vormoderne zum Zwecke der Wahrung ihrer Autonomie gegenüber jeglichem Regierungshandeln einnahmen.

Stephan Laux konzentriert sich in seiner Studie vor allem auf die Landstände. Er analysiert somit auf breiter Quellengrundlage einen bislang praktisch unerforschten Aspekt der Einflussnahme intermediärer Instanzen auf den Rechtsstatus gesellschaftlicher Gruppen. Die Vertreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts bilden dabei den Ausgangspunkt. Sie schufen einerseits die Rahmenbedingungen für das Leben der Juden in späterer Zeit, andererseits aber auch die Anspruchsgrundlage für die Stände. Im Mittelpunkt der vertieften empirischen Untersuchung stehen ausgewählte Territorien, allerdings richtet der Autor den Blick im Interesse einer einheitlichen Problembehandlung auf strukturelle Analogien im gesamten Reichsgebiet und auf die gesamte Frühe Neuzeit.

